Dringlichkeitsvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2016/01584**
Datum: 08.03.2016
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.12702
Verfasser: Herr Schumann
Plandatum:

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**
Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten	10.03.2016	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	22.03.2016	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach der VOB, VOL, HOAI und VOF	24.03.2016	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	30.03.2016	öffentlich Entscheidung

Betreff: Einführung eines landesweit agierenden Intensivtransportwagens (ITW) im Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

1. Den Kauf eines Intensivtransportwagens (ITW) aus dem Rettungsdienstbereich des Landkreises Mansfeld-Südharz zum Buchwert von 274.585,88 €, mit Stand 31.12.2015.

2. Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung zum Rettungsdienstbereichsplan der Stadt Halle (Saale) für den Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis.

3. Die Satzung für die Nutzung eines Intensivtransportwagens (ITW) und die Erhebung von Nutzungsentgelten/Benutzungsgebühren.

4. Die außerplanmäßigen Erträge und Aufwendungen für den Kalkulationszeitraum von 12 Monaten im Ergebnishaushalt für folgendes Produkt:

1.12702 – Intensivtransportwagen (Neuanlegung)

Als Leistungsbeginn ist der 01.04.2016 avisiert, daher fallen außerplanmäßige Ausgaben in 2016 nur für 9 Monate an, die restlichen Kosten sollen regulär in den Planansatz 2017 einfließen (Leistungszeitraum unterjährig – jahresübergreifend).

Aufwendungen 2016 (April – Dezember): 376.028 €
Aufwendungen 2017 (Januar – März): 125.343 €

In den Sachkontengruppen:
50* Personalaufwendungen
Im Jahr 2016: 294.773 €
Im Jahr 2017: 98.258 €

52* Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Im Jahr 2016: 48.112 €
Im Jahr 2017: 16.038 €

54* Sonstige ordentliche Aufwendungen
Im Jahr 2016: 799 €
Im Jahr 2017: 266 €

57* bilanzielle Abschreibungen.
Im Jahr 2016: 32.344 €
Im Jahr 2017: 10.781 €

Die Deckung erfolgt aus den Erträgen von Entgelten und Gebühren für in Anspruch genommene ITW-Leistungen (Sachkontengruppe 4* öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte).

Erträge 2016 (April – Dezember): 376.635 €
Erträge 2017 (Januar – März): 125.545 €

5. Die außerplanmäßigen Einzahlungen und Auszahlungen für den Kalkulationszeitraum von 12 Monaten im Finanzhaushalt (Finanzstellengruppe: 16_0-370_2 Brandschutz, Rettungsdienst, Katastrophenschutz (HHPL S. 250)).

Auszahlungen 2016 (April – Dezember): 343.684 €
Auszahlungen 2017 (Januar – März): 114.561 €

In den Finanzpositionsgruppen
70* Personalauszahlungen
Im Jahr 2016: 294.773 €
Im Jahr 2017: 98.257 €

74* bis sonstige Auszahlungen
Im Jahr 2016: 48.911 €
Im Jahr 2017: 16.304 €

Die Deckung erfolgt aus Einzahlungen von Entgelten und Gebühren für in Anspruch genommene ITW-Leistungen (Finanzpositionsgruppe 63.* öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte)

Einzahlungen 2016 (April – Dezember):	376.635 €
Einzahlungen 2017 (Januar – März):	125.545 €

6. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, nach dem dieser Vorlage beigefügtem Muster, Zweckvereinbarungen zwischen der Stadt Halle (Saale) und den Landkreisen sowie kreisfreien Städten im Land Sachsen-Anhalt zur Übernahme von Rettungsdienstleistungen mittels ITW zur Beschlussfassung vorzubereiten.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkung:

Produkt: **1.12702 – Intensivtransportwagen** (Neuanlegung)

Als Leistungsbeginn ist der 01.04.2016 avisiert, daher fallen außerplanmäßige Ausgaben in 2016 nur für 9 Monate an, die restlichen Kosten sollen regulär in den Planansatz 2017 einfließen (Leistungszeitraum unterjährig – jahresübergreifend).

Aufwendungen 2016 (April – Dezember):	376.028 €
Aufwendungen 2017 (Januar – März):	125.343 €

In den Sachkontengruppen:
50* Personalaufwendungen
Im Jahr 2016: 294.773 €
Im Jahr 2017: 98.258 €

52* Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Im Jahr 2016: 48.112 €
Im Jahr 2017: 16.038 €

54* Sonstige ordentliche Aufwendungen
Im Jahr 2016: 799 €
Im Jahr 2017: 266 €

57* bilanzielle Abschreibungen.
Im Jahr 2016: 32.344 €
Im Jahr 2017: 10.781 €

Die Deckung erfolgt aus den Erträgen, Sachkontengruppe 4.* (öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte).

Erträge 2016 (April – Dezember):	376.635 €
Erträge 2017 (Januar – März):	125.545 €

Finanzstellengruppe: 16_0-370_2 Brandschutz, Rettungsdienst, Katastrophenschutz (HHPL S. 250)

Auszahlungen 2016 (April – Dezember):	343.684 €
Auszahlungen 2017 (Januar – März):	114.561 €

In den Finanzpositionsgruppen
70* Personalauszahlungen
Im Jahr 2016: 294.773 €
Im Jahr 2017: 98.258 €

74* bis sonstige Auszahlungen
Im Jahr 2016: 48.911 €
Im Jahr 2017: 16.304 €

Die Deckung erfolgt aus den Einzahlungen, Finanzpositionsgruppe 63.* (öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte).

Einzahlungen 2016 (April – Dezember):	376.635 €
Einzahlungen 2017 (Januar – März):	125.545 €

Die Projektdauer beträgt 18 Monate. Die hier ausgewiesenen Mehraufwendungen und Erträge resultieren aus einer durch die Kostenträger genehmigten Kalkulation von vorerst 12 Monaten. Bei Vorliegen von anderweitigen Erfahrungswerten zur Kostenentwicklung während der Projektdauer erfolgt eine Anpassung für den verbleibenden Projektzeitraum. Unabhängig hiervon sicherten die Kostenträger mit Schreiben vom 03.03.2016 (siehe Anlage 7) zu, dass der Stadt Halle (Saale) durch den Kauf des ITW vom Landkreis Mansfeld-Südharz keine finanziellen Nachteile entstehen, selbst wenn die Bedarfsanalyse innerhalb der 18-monatigen Pilotphase ergeben sollte, dass nicht die Stadt Halle (Saale) der zukünftige Standort bzw. Leistungserbringer für die landesweite ITW-Versorgung in Sachsen-Anhalt bleibt.

Personelle Auswirkungen:

Die erforderlichen Stellen sind bereits im Stellenplan enthalten, werden entsprechend der Personalbedarfsplanung entsperrt und für den Zeitraum der Projektdauer befristet besetzt.

Begründung:

A. Begründung der Dringlichkeit

1.
Im Bundesland Sachsen-Anhalt gibt es derzeit für die Intensivverlegung kein DIN-konformes Rettungsmittel.
Die Kostenträger des Rettungsdienstes als auch das Ministerium für Inneres und Sport drängen daher auf eine zeitnahe Entscheidung der Stadt Halle (Saale) zur Mitwirkung durch Leistungsübernahme.

2.
Der Betrieb des Intensivtransportwagens (ITW) wird grundsätzlich arztbegleitend durchgeführt. Für die Gestellung des Arztes zeichnet die Kassenärztliche Vereinigung des Landes Sachsen-Anhalt Verantwortung. Diese hat Verträge mit den Krankenhäusern der Stadt Halle (Saale) vorbereitet. Um Personal- und organisatorische Vorausplanungen zu sichern, sieht die Kassenärztliche Vereinigung eine unverzügliche Entscheidung der Stadt Halle (Saale) als unverzichtbar.

3.
Das Fahrzeug steht derzeit ungenutzt im Eigentum des Landkreises Mansfeld-Südharz. Der Landkreis bittet um eine dringende Entscheidung der Stadt Halle (Saale) zur Übernahme des Fahrzeuges und die Erarbeitung einer Zweckvereinbarung zur Leistungsaufnahme.

B. Begründung der Beschlussfassung

Ausgangssituation

Schwer kranke Patienten in den Intensivstationen unserer Krankenhäuser müssen aufgrund spezieller Situationen im Bedarfsfall unter Aufrechterhaltung von intensivmedizinischen Bedingungen zwischen verschiedenen Behandlungseinrichtungen verlegt werden können.

Aufgrund der Spezialisierung und Reduzierung von Krankenhäusern in der gesamten Bundesrepublik und in Sachsen-Anhalt ergibt sich perspektivisch ein zunehmender Bedarf.

Der Einsatz des ITW kommt, soweit die intensivmedizinische Indikation erfüllt ist, in der Notfallrettung bei akuter Gefahr für Leib und Leben, in der qualifizierten Patientenbeförderung unter den Bedingungen des Rettungsdienstgesetzes Sachsen-Anhalt (RettDG LSA) als auch bei planbaren Verlegungen außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes (§ 1 Abs. 3 Nr. 7 – 9 RettDG LSA) in Betracht. Dies schließt nicht aus, dass in atypischen Fällen der Einsatz des ITW im Rahmen der Notfallrettung auch ohne intensivmedizinische Indikation zum Tragen kommen kann.

Als Transportmittel stehen prinzipiell Rettungstransportwagen (RTW) mit Arztbegleitung, Intensivtransportwagen (ITW) sowie Intensivtransporthubschrauber (ITH) zur Verfügung (siehe auch § 2 Abs. 6 Nr. 1 und 2 RettDG LSA). In einem ITW kann eine Intensivstationsbehandlung auf höchstem Niveau fortgeführt werden, der ITW stellt damit das leistungsstärkste bodengebundene Transportmittel für diese Patientengruppe dar.

Im Moment wird in Sachsen-Anhalt an keiner Stelle ein ITW vorgehalten, bei Bedarf kommen ITW aus angrenzenden Bundesländern zum Einsatz.

Seit mehr als 2 Jahren befasst sich das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt mit dem Problem der Sicherstellung der ITW-Transporte in Sachsen-Anhalt. Auch die Kostenträger des Rettungsdienstes streben bezüglich der ITW-Gestellung, unter Involvierung der zuständigen Ministerien, eine wirtschaftliche Gesamtlösung für ganz Sachsen-Anhalt an.

Infolge wurde auf Begehren des Innenministeriums und der Kostenträger, unter Einbindung der Stadt Halle (Saale) und der Kassenärztlichen Vereinigung des Landes Sachsen-Anhalt, eine Arbeitsgruppe gebildet.

Die zuständigen Träger der gesetzlichen Kranken- und der Unfallversicherung und das für den Rettungsdienst zuständige Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt haben die Stadt Halle (Saale) gebeten, im Rahmen eines 18-monatigen Projektes die Disposition und Durchführung von bodengebundenen Intensivtransporten zu übernehmen und hierfür einen Intensivtransportwagen mit einem Stundenumfang von vorerst 60 Stunden pro Woche vorzuhalten.

In dieser 18-monatigen Pilotphase soll der Bedarf an ITW-Leistungen in Sachsen-Anhalt ermittelt werden und so zu einer Mengengerüst- und Betriebszeitbestimmung sowie einer Standortempfehlung führen.

Die im Rahmen dieser 18-monatigen Pilotphase entstehenden Aufwendungen werden durch die Kostenträger des Rettungsdienstes einvernehmlich refinanziert. Während der Projektdauer soll die Vorhaltezeit des Rettungsmittels den sich entwickelnden Bedürfnissen angepasst werden. Aufgrunddessen wurde eine konkrete Kosten- und Entgeltkalkulation zunächst für einen Zeitraum von 12 Monaten vorgenommen und von den Kostenträgern bestätigt. Bei Vorliegen der entsprechenden Erfahrungswerte aus diesem Zeitraum erfolgt eine Anpassung für die verbleibende Projektdauer.
Selbst wenn die Bedarfsanalyse innerhalb der 18-monatigen Pilotphase ergeben sollte, dass nicht die Stadt Halle (Saale) der zukünftige Standort bzw. Leistungserbringer für die landesweite ITW-Versorgung in Sachsen-Anhalt bleibt, sicherten die Kostenträger mit Schreiben vom 03.03.2016 (siehe Anlage 7) zu, dass der Stadt Halle (Saale) durch den Kauf des ITW vom Landkreis Mansfeld-Südharz keine finanziellen Nachteile entstehen.

Die landesweit zentrale und einheitliche Vermittlung der Intensivtransporte soll aufgrund der guten Erfahrung mit der landesweit einheitlichen Vermittlung aller Hubschrauber durch die Luftrettungsdienstleitstelle in Halle (Saale) ebenfalls von Halle (Saale) aus erfolgen (§ 30 Abs. 1 Rettungsdienstgesetz Sachsen-Anhalt [RettDG LSA]).

Da die großen Städte in Sachsen-Anhalt auch Ausgangs- bzw. Zielpunkt der meisten Intensivtransporte sind, muss ein Standort ebenda als ökonomisch und taktisch vorteilhaft gesehen werden. Als weiterer Vorteil wird die große Anzahl von Kliniken in Halle (Saale) gesehen, die eine Gestellung von ausreichend qualifizierten Ärzten zur Transportbegleitung erleichtert.

Die Erkenntnisse aus dieser Phase der Zusammenarbeit sollen mit diesen Partnern und dem Ministerium für Inneres und Sport, den kommunalen Spitzenverbänden, der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt und der Ärztekammer Sachsen-Anhalt im Lichte des RettDG LSA begleitend ausgewertet werden. Hierzu ist avisiert, aus den gesammelten Erfahrungen während der Leistungszeit, nach 18 Monaten eine valide

Bedarfs-, Leistungs- und Kostenanalyse vorzulegen. Dies, um im Ergebnis eine wirtschaftliche Entscheidung zur weiteren Verfahrensweise im Land Sachsen-Anhalt zur Vorhaltung von Intensivtransportwagen treffen zu können.

Dazu wurde empfohlen, dass die Stadt Halle (Saale) diese Leistung und deren Disposition während der Probephase in Eigenregie ausführt. Dies deshalb, weil

- die Pilotphase zeitlich begrenzt ist und eine Ausschreibung eines zeitlichen Vorlaufes von mindestens 8 Monaten bedarf,
- die Disposition und Durchführung organisatorisch in einer Hand liegt und somit auf valide Zahlen zurückgegriffen werden kann,
- Erkenntnisse während der Projektphase (z. B. Veränderung der Vorhaltezeit und –dauer) ohne Vertragsanpassungen sofort umgesetzt werden können.

Im Regelfall sollen sich die Träger des Rettungsdienstes gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 RettDG LSA geeigneter Leistungserbringer bedienen. § 12 Abs. 2 Satz 2 RettDG LSA lässt die Erbringung in Eigenleistung jedoch ausdrücklich zu. Die Erbringung in Eigenregie während der Probephase ist aus vorgenannten Gründen zu empfehlen. Dies schließt eine spätere Vergabe der Leistungen nach Abschluss der Probephase nicht aus.

Eine Erbringung in Eigenregie hat jedoch den Abschluss von Zweckvereinbarungen mit den Landkreisen und kreisfreien Städten im Land Sachsen-Anhalt zur Folge, da das Land einen Erlass zur Durchführung des Projektes nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorsieht.
Vielmehr beabsichtigt das für den Rettungsdienst zuständige Ministerium die Ergebnisse aus dem Projekt in eine Gesetzesnovelle zum Rettungsdienst einfließen zu lassen.
Die Zweckvereinbarungen dienen lediglich der Legitimation der Leistungsübernahme nach dem RettDG LSA. Diese werden auf maximal 10 % der Gesamtleistung geschätzt. 90 %, so die Erfahrungen anderer Bundesländer, sind Leistungen außerhalb des RettDG LSA, bei denen es sich um planbare, zeitunkritische Verlegungsfahrten gem. § 1 Abs. 3 Nr. 7 – 9 RettDG LSA, im Auftrag von Behandlungseinrichtungen handelt. Für diesen Leistungsteil sind keine Zweckvereinbarungen notwendig, so dass davon auszugehen ist, dass der wesentliche Betrieb eines ITW in Halle (Saale) schon vor landesweitem Abschluss von Zweckvereinbarungen sichergestellt ist.

Nutzungskonzept

Die in der Arbeitsgruppe Beteiligten haben sich darauf verständigt, die Arztgestellung über die Kassenärztliche Vereinigung unter Einbindung der Krankenhäuser am Standort der Stadt Halle (Saale) sicherzustellen.

Das Einvernehmen der Kassenärztlichen Vereinigung hierzu liegt vor. Auch begrüßen die Krankenhäuser der Stadt Halle (Saale) das Vorhaben und erklärten die Bereitschaft zur Mitwirkung.

Die Disposition der Einsätze erfolgt über die Koordinierungsstelle der Luftrettung.
Sowohl den Krankenhäusern im Bundesland für geplante Intensivverlegungsfahrten, als auch den Landkreisen und kreisfreien Städten für dringende Intensivtransporte im Sinne des Rettungsdienstgesetzes Sachsen-Anhalt (RettDG LSA) ist damit ein zentraler Ansprechpartner gegeben.

Das arztbesetzte Rettungsmittel soll vorerst in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr an Werktagen zum Einsatz kommen. Als Standort ist die Feuerwache Süd, Liebenauer Straße 123, in Halle (Saale) vorgesehen.

Als Projektbeginn ist der 01.04.2016 avisiert.

Es ist während der Leistungszeit vorgesehen, die derzeitigen Mitglieder der Arbeitsgruppe:

Ministerium für Inneres und Sport
Gesamtheit der Kostenträger
Kassenärztliche Vereinigung
Stadt Halle (Saale)

durch Einbindung von:

Städte- und Gemeindebund
Landkreistag
Ministerium für Arbeit und Soziales
Ärztekammer Sachsen-Anhalt

zu erweitern.

Die Kostenträger haben die Stadt Halle (Saale) mit Schreiben vom 14.12.2015 (siehe Anlage 4) gebeten, den Betrieb des ITW aufzunehmen.

Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkung

Die Investitionskosten von 274.585,88 € sind durch Haushaltsübertragung aus dem Vorjahr in der investiven Haushaltsplanung für das Jahr 2016 vorgesehen.

Der Kreistag des Landkreises Mansfeld-Südharz hatte in seiner Sitzung am 07.12.2015, unter Beschluss-Nr.: KT 109-12/2015, den Empfehlungen der Kostenträger des Rettungsdienstes Rechnung getragen, einen der dortigen Intensivtransportwagen an die Stadt Halle (Saale) zum Restbuchwert zu verkaufen.

Eine Refinanzierung der Gesamtkosten (investive als auch laufende Personal- und Sachkosten) erfolgt durch die Inanspruchnahme des Rettungsmittels, da hierfür kostendeckende Nutzungsentgelte und –gebühren erhoben werden. Zur besseren Kostenkontrolle und Nachweisführung gegenüber den Kostenträgern, insbesondere auch im Hinblick auf die Auswertung der Projektphase, wird für die Abbildung der Kosten ein gesondertes Produkt angelegt (1.12702 – ITW).

Familienverträglichkeitsprüfung

Mögliche Auswirkungen des Beschlusses sind diesbezüglich nicht erkennbar.

Wesentliche Änderungsinhalte zur Satzung zum Rettungsdienstbereichsplan der Stadt Halle (Saale) für den Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis

Folgende Änderungen wurden vorgenommen:

NEU	**ALT**
§ 2 Abs. 4 Die Fläche des gesamten Rettungsdienstbereiches Halle/Nördlicher Saalekreis beträgt ca. 741 km² bei einer Bevölkerungszahl von 302.053 Einwohnern. Die Flächen der zu versorgenden	**§ 2 Abs. 4** Die Fläche des gesamten Rettungsdienstbereiches Halle/Nördlicher Saalekreis beträgt ca. 747 km² bei einer Bevölkerungszahl von 302.129 Einwohnern. Die Flächen der zu versorgenden

Teilrettungsdienstbereiche betragen, Stadt Halle (Saale) ca. 135 km² bei einer Bevölkerungszahl von 233.552 Einwohnern und Nördlicher Saalekreis ca. 606 km² bei einer Bevölkerungszahl von 68.501 Einwohnern.	Teilrettungsdienstbereiche betragen, Stadt Halle (Saale) ca. 135 km² bei einer Bevölkerungszahl von 232.535 Einwohnern und Nördlicher Saalekreis ca. 612 km² bei einer Bevölkerungszahl von 69.424 Einwohnern.

§ 7 Tabelle 1 Rettungsmitteldienstplan Zeile 13 nach Zeile 4 verschoben und Namen geändert NEF 2-82-01 Mit Fertigstellung der Feuer- und Rettungswache Südwache wurde das NEF vom Standort verlegt.	**§ 7 Tabelle 1 Rettungsmitteldienstplan** NEF 7-82-01
§ 7 Tabelle 1 Rettungsmitteldienstplan Zeile 6 neu eingefügt ITW 2-87-01	**§ 7 Tabelle 1 Rettungsmitteldienstplan** Wurde neu hinzugefügt
§ 7 Tabelle 1 Rettungsmitteldienstplan Zeile 18 geändert Rettungswache 8 Merseburger Straße Umzug der Rettungswache	**§ 7 Tabelle 1 Rettungsmitteldienstplan** Rettungswache 8 Wolfstraße

Anlagen

- Anlage 1 – 1. Satzung zur Änderung der Satzung zum Rettungsdienstbereichsplan der Stadt Halle (Saale) für den Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis
- Anlage 2 – Die Satzung für die Nutzung eines Intensivtransportwagens (ITW) und die Erhebung von Nutzungsentgelten/Benutzungsgebühren
- Anlage 3 – Muster einer Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Halle (Saale), den Landkreisen und kreisfreien Städten im Land Sachsen-Anhalt zur Übernahme von Rettungsdienstleistungen mittels ITW
- Anlage 4 – Schreiben der Kostenträger vom 14.12.2015
- Anlage 5 – Kalkulation der Kosten und Entgeltermittlung
- Anlage 6 – Beschluss des Kreistages Mansfeld-Südharz vom 07.12.2015
- Anlage 7 – Kostenübernahmeerklärung zum Kauf des ITW der Kostenträger vom 03.03.2016